

SATZUNG

FREUNDESKREIS STÄDTISCHE GALERIE DRESDEN ATELIERBEGEGNUNG E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Freundeskreis Städtische Galerie Dresden
Atelierbegegnung e.V.**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR.Nr. 3927 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
Kontaktadresse: Städtische Galerie Dresden
Wilsdruffer Straße 2, 01067 Dresden
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Freundeskreis macht sich zur Aufgabe, die Städtische Galerie Dresden ideell und materiell zu fördern, insbesondere durch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Ausstellungs- und Publikationstätigkeit, bei wissenschaftlichen und restauratorischen Aufgaben sowie bei der Akquisition von Kunstwerken und Ankaufsmitteln. Der Verein wird vor allem Beratung bei konzeptionellen Fragen anbieten und sich für die Popularisierung der Galerie einsetzen. Anliegen des Freundeskreises ist es, die Entwicklung der Dresdner Kunst sowohl in ihrer Differenziertheit und Vielfalt von Handschriften wie ihrem überregionalen Rang und ihrer europäischen Einbindung der Öffentlichkeit nahe zu bringen.
2. Der Verein soll die Städtische Galerie Dresden beim Neuerwerb von Kunstwerken unterstützen. Vom Verein erworbene Kunstwerke gehen in das unveräußerliche Eigentum der Städtischen Galerie Dresden über und werden als Schenkung des Vereins dort gekennzeichnet. Neuerwerbungen durch den Verein können nur in Abstimmung mit dem Leiter der Städtischen Galerie Dresden erfolgen. Sämtliche vom Verein erworbene Kunstwerke, die der Städtischen Galerie Dresden überlassen worden sind, können von dieser zu Ausstellungszwecken anderen öffentlichen Sammlungen zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein fördert und unterstützt die Begegnung zwischen Künstlern und Kunstinteressierten mit dafür geeigneten Maßnahmen wie zum Beispiel Atelierabenden und Kunstaktionen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Förderung der Allgemeinheit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht jedermann, auch juristischen Personen, frei.
5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Leistungen für die Bestrebungen des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedskarte bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt ist oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat. Gegen den Ausschluss besteht innerhalb von vier Wochen Berufungsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung, der die endgültige Entscheidung obliegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, freien Eintritt in die Städtische Galerie Dresden und in das Stadtmuseum Dresden zu Ausstellungen und Veranstaltungen, Benutzung der Fachbibliothek.

§ 5 Einkünfte

1. Beiträge werden geregelt in einer besonderen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
3. Die Einkünfte des Vereins können weiterhin aus Zuwendungen von Personen, Instituten oder Institutionen bestehen, die nicht eingetragene Mitglieder des Vereins sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
3. Der erste oder der zweite Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide abwesend, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister
 - Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers namentlich für die Dauer von 2 Jahren
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Beschlußfassung über Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung verlangen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Der erste Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende allein vertreten den Verein gemäß § 26 (2) BGB. Der Leiter der Städtischen Galerie Dresden ist durch sein Amt Beisitzer im Vorstand.
2. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen und ihn entsprechend bevollmächtigen. Dafür ist eine Geschäftsordnung erforderlich. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Beirat berufen. Dessen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende gegenzeichnet.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand mindestens einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er kontrolliert die Haushaltsführung des Vorstandes und die satzungsgemäße Vergabe der Vereinsmittel. Er erstattet darüber wenigstens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht, danach beantragt er die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Für den Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut einberufen werden. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Dresden, die diese Mittel zum Erwerb von Kunstwerken für die Öffentlichkeit verwenden muss.

Dresden, den 6. Dezember 2005